

Information des Bürgerbüro

Kennzeichnungspflicht von Hunden

Immer wieder erreichen uns Anfragen zur Kennzeichnung der Hunde in unseren Gemeinden. Nach § 1 Absatz 4 der Hundehalterverordnung (Hundeh VO M-V) müssen Hunde außerhalb befriedeten Besitztums ein Halsband mit Namen und Wohnanschrift des Hundehalters oder eine gültige Steuermarke tragen. Die Hundesteuersatzungen der Mitgliedsgemeinden des Amtes Ostufer Schweriner See sehen eine Vergabe von Steuermarken nicht vor. Jeder Hundebesitzer sollte daher darauf achten, dass sein Hund im öffentlichen Raum ein entsprechendes Halsband trägt. Besonders außerhalb unseres Amtsbereiches werden Hundebesitzer derzeit verstärkt kontrolliert und müssen nachweisen, dass der Hund angemeldet ist. Im Normalfall reicht es aus, wenn der Hundebesitzer durch Vorzeigen des Personalausweises belegt, dass er in unserem Amtsbereich wohnhaft ist. Auch das Mitführen des Steuerbescheides wäre eine, wenn auch umständliche, Möglichkeit.